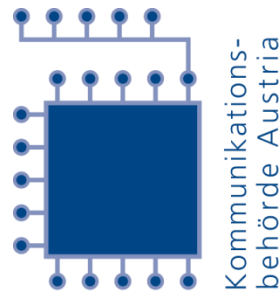


Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)
 Mariahilfer Straße 77-79, 1060 Wien
 Telefon: 01/58058-0,
 Telefax: 01/58058-9191
 E-Mail: rtr@rtr.at
 http://www.rtr.at
 DVR: 4009878 Austria

Behörde (Anschrift, Telefon,
 Telefax, E-Mail, DVR, URL)



KommAustria

Vorname und Familienname oder Nachname sowie Wohnort des
 Beschuldigten

A
 p.A. Ländle TV GmbH
 Wegelersfeld 6a
 6842 Koblach

--

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)	Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
KOA 4.432/15-004	Mag. Zykan, LL.M.	454	21.05.2015

Straferkenntnis

Sie haben

als Geschäftsführer der Ländle TV GmbH und somit als gemäß § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991 idF BGBl. I Nr. 33/2013, nach außen hin für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften verantwortliches Organ dieser Fernsehveranstalterin in Wegelersfeld 6a, 6842 Koblach, zu verantworten, dass im über die terrestrische Multiplexplattform MUX C (Vorarlberg) ausgestrahlten Programm „Ländle TV“ am 03.10.2014

- 1.) von ca. 18:19:28 Uhr bis 18:27:57 Uhr ein Bericht über den Tag der offenen Tür der Bemer International AG ausgestrahlt wurde, welcher Schleichwerbung enthielt, und
- 2.) im Rahmen des ab ca. 18:44:28 Uhr gesendeten Beitrags über das Spiel des FC Wolfurt gegen den FC Lauterach unzulässige Produktplatzierung ausgestrahlt wurde.

--

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

- 1.) § 64 Abs. 2 iVm § § 31 Abs. 2 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 84/2013 und § 9 Abs. 1 VStG und
- 2.) § 64 Abs. 2 iVm § 38 Abs. 1 AMD-G und § 9 Abs. 1 VStG.

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von Euro	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	gemäß

1.) 200,- Euro	3 Stunden	-	§ 64 Abs. 2 AMD-G iVm §§ 16 und 19 VStG
2.) 200,- Euro	3 Stunden	-	§ 64 Abs. 2 AMD-G iVm §§ 16 und 19 VStG

Allfällige weitere Aussprüche (zB über die Anrechnung der Vorhaft, über den Verfall oder über privatrechtliche Ansprüche):

Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haftet die Ländle TV GmbH für die verhängten Geldstrafen sowie die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand.

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG zu zahlen:

zu 1.: 20,- Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, mindestens jedoch 10 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro);

zu 2.: 20,- Euro als Ersatz der Barauslagen für

Der zu zahlende **Gesamtbetrag** (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher

440,- Euro

Zahlungsfrist:

Wird keine Beschwerde erhoben, ist dieses Straferkenntnis sofort vollstreckbar. Der **Gesamtbetrag (Strafe/Kosten)** ist – unter Angabe der **Geschäftszahl** – binnen zwei Wochen auf das Konto der RTR-GmbH, IBAN: AT93 20111 29231280909, BIC: GIBAATWWXXX, zu überweisen.

Erfolgt binnen dieser Frist keine Zahlung, kann der Gesamtbetrag eingemahnt werden. In diesem Fall ist ein pauschalierter Kostenbeitrag in der Höhe von fünf Euro zu entrichten. Erfolgt dennoch keine Zahlung, wird der ausstehende Betrag **vollstreckt** und im Fall seiner **Uneinbringlichkeit** die diesem Betrag entsprechende **Ersatzfreiheitsstrafe** vollzogen.

Begründung:

1. Gang des Verfahrens

Mit rechtskräftigem Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 13.02.2015, KOA 4.432/14-011, wurde unter anderem festgestellt, dass die Ländle TV GmbH als Veranstalter des über die terrestrische Multiplexplattform MUX C (Vorarlberg) ausgestrahlten Programms „Ländle TV“ am 03.10.2014 die Bestimmung des § 31 Abs. 2 AMD-G dadurch verletzt hat, dass sie von ca. 18:19:28 Uhr bis 18:27:57 Uhr einen Bericht über den Tag der offenen Tür der Bemer International AG ausstrahlte, welcher Schleichwerbung enthielt und die Bestimmung des § 38 Abs. 1 AMD-G dadurch verletzt hat, dass sie unzulässige Produktplatzierung im Rahmen des ab ca. 18:44:28 Uhr gesendeten Beitrags über das Spiel des FC Wolfurt gegen den FC Lauterach in der Sendung „Ländle TV Das Wochenmagazin“ ausgestrahlt hat.

Hierauf leitete die KommAustria mit Schreiben vom 28.04.2015 KOA 4.432/15-002, ein

Verwaltungsstrafverfahren gegen den Beschuldigten wegen des Verdachts, er habe als Geschäftsführer der Ländle TV GmbH und somit als gemäß § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991 idF BGBl. I Nr. 33/2013, nach außen hin für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften verantwortliches Organ dieser Fernsehveranstalterin in Wegelersfeld 6a, 6842 Koblach, zu verantworten, dass im Programm „Ländle TV“ am 03.10.2014

- 1.) von ca. 18:19:28 Uhr bis 18:27:57 Uhr ein Bericht über den Tag der offenen Tür der Bemer International AG ausgestrahlt wurde, welcher Schleichwerbung enthielt, und
- 2.) im Rahmen des ab ca. 18:44:28 Uhr gesendeten Beitrags über das Spiel des FC Wolfurt gegen den FC Lauterach unzulässige Produktplatzierung ausgestrahlt wurde.

Mit Schreiben vom 13.05.2015 nahm der Beschuldigte zu den vorgehaltenen Verwaltungsübertretungen Stellung. Er führte im Wesentlichen aus, als Geschäftsführer von Ländle TV GmbH sei es nie seine Absicht gewesen, etwas unkorrekt auszustrahlen. Als Geschäftsführer eines kleinen Regionalsenders sei es ihm ein ganz besonderes Anliegen, nach bestem Wissen und Gewissen zu arbeiten. Zur verbotene Schleichwerbung im Rahmen des Sendungsbeitrages „Tag der offenen Tür“ führte er aus, dieser Sendungsbeitrag hätte „aus heutiger Sicht“ in der Form wie er ausgestrahlt worden sei, als Werbung deklariert werden müssen. Er habe in diesem Zusammenhang schon mit den Redakteuren und Sendungsverantwortlichen gesprochen. Zur unzulässigen Produktplatzierung führte er aus, der Fehler sei aus Unwissenheit entstanden. Diesbezüglich sei auch schon mit den verantwortlichen Redakteuren gesprochen worden. Dies werde in der Zukunft unterlassen. Damit solche Fehler nicht mehr passieren, hätten sich die Mitarbeiter der Ländle TV GmbH auch weitergebildet; so habe man bei der Wirtschaftskammer Innsbruck an einem Vortrag der RTR über Medienrecht teilgenommen. Eine Mitarbeiterin habe an einen Journalistenzertifikatskurs teilgenommen und sei auch dort sehr gut über das Medienrecht informiert worden.

2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Die Ländle TV GmbH ist auf Grund des Bescheides der KommAustria vom 31.03.2013, KOA 4.432/13-001, Inhaberin einer Zulassung zur Verbreitung des digitalen Fernsehprogramms „Ländle TV“ über die terrestrische Multiplexplattform MUX C - Vorarlberg.

Am 03.10.2014 wurde von ca. 18:00:00 bis ca. 18:04:35 Uhr das Senderlogo ausgestrahlt. Ab ca. 18:04:35 bis ca. 18:54:02 Uhr wurde die Sendung „Ländle TV Das Wochenmagazin“ ausgestrahlt.

Nach der Signation begrüßte die Moderatorin die Zuschauer und kündigte den ersten Beitrag an. Während der letzten dreizehn Sekunden der Moderation wurde am unteren Bildrand mittig der Text „Diese Sendung enthält Produktplatzierungen“ eingeblendet:



Von ca. 18:19:28 Uhr bis 18:27:57 Uhr wurde ein Beitrag anlässlich des Tages der offenen Tür der Bemer International AG ausgestrahlt. Dieser hatte auszugsweise folgenden Inhalt:

„Moderatorin:

Ein internationales Unternehmen im Bereich Gesundheit lud vergangene Woche zu einem Tag der offenen Tür. Wir waren in Lichtenstein beim Bemer mit dabei.

Redakteur:

Die Bemer International AG lud alle Interessierten zu sich ins Headquarter nach Liechtenstein ein, um im Rahmen eines Tags der offenen Tür einen Blick in die Bemer-Welt zu werfen. Unzählige Bemer-Partner und Teammanager aus der ganzen Welt folgten dieser Einladung, um sich bei diversen Fachvorträgen zu informieren und das Unternehmen bei den Führungen näher kennenzulernen.

Die Bemer International AG wurde 1998 durch ihren heutigen Verwaltungsratspräsidenten Peter Gleim gegründet. Das Unternehmen hat seinen Sitz im liechtensteinischen Triesen und beschäftigt an diesem Standort über 50 Mitarbeiter.

Peter Gleim, Verwaltungsratspräsident Bemer International GmbH:

Die physikalische Gefäßtherapie Bemer ist schon nun mal ein Produkt, das ein hohes Alleinstellungsmerkmal im Markt hat, das heißt mit fünf Patenten belegt, und im Weltmarkt einmalig. Die große Schwierigkeit – außerhalb der Produktentwicklung – war natürlich auch das richtige Marketing zu finden. Und hier hat sich über die Jahre dann ein maßgeschneidertes entwickelt, das in der Form aussieht, dass wir eigene Direktvertriebsberater im Markt haben, die wir selber ausbilden, gründlichst ausbilden, weil das Produkt einen hohen Erklärungsbedarf hat und meistens das Grundbewusstsein dazu noch gar nicht besteht.

Redakteur:

Die Bemer International AG ist innerhalb der medizinisch-technischen Branche tätig. Sie betreibt und fördert Forschungsarbeit auf dem Gebiet der Mikrozirkulation und entwickelt physikalische Behandlungsverfahren zu deren positiver Beeinflussung. Die mehrfach patentierte und im Markt führende Technologie der physikalischen Gefäßtherapie „Bemer“ kommt in den verschiedenen

Produktlinien zum Tragen, die das Unternehmen über einen eigenen, weitverzweigten Direkt-Fachvertrieb und entsprechende Landesvertretungen in über 40 Ländern vertreibt.

Schon von der ersten Stunde ihrer unternehmerischen Tätigkeit spielte die Forschung für den Familienbetrieb eine entscheidende Rolle. Die vielen wissenschaftlichen Nachweise und fundierten Ergebnisse brachten dem Unternehmen eine hohe Anerkennung in der Forschung und Medizin.

Pit Gleim, CEO Bemer International GmbH:

Die ersten Jahre haben wir damit verbracht, die Wissenschaft und Forschung nach vorne zu bringen. Dort ist es uns gelungen, Meilensteine zu setzen, speziell in der Nachweisführung der physikalischen Gefäßtherapie. Dort wird genau beobachtet, was im Bereich der Mikrozirkulation passiert und wie die Krankheitsbilder dort beeinflusst werden. Das heißt wir haben ein Statement aufgebaut in den wissenschaftlichen Kreisen, was uns unantastbar macht und das Vorsprung gibt.

Redakteur:

Auf Basis jahrelanger Arbeit hat die Bemer Forschung bahnbrechende Erkenntnisse zur Biorhythmik lokaler und übergeordneter Regulationsvorgänge der Mikrozirkulation gewonnen. Das Kernstück der physikalischen Gefäßtherapie Bemer ist ein mehrdimensionales Signalgefüge, das die eingeschränkte bzw. gestörte Mikrozirkulation effektiv stimuliert. Denn die Durchblutung ist das Versorgungsgebiet im menschlichen Körper. 75 % davon befinden sich im Gebiet der kleinsten Blutgefäße, der Mikrozirkulation. Bemer kann die eingeschränkte Durchblutung der kleinsten Blutgefäße verbessern und damit körpereigene Selbstheilungs- und Regenerationsprozesse unterstützen.

Barbara Ramm, Team Managerin:

Ja, ich hab die Bemer-Therapie selbst vor 13 Jahren in einer medizinischen Praxis kennengelernt bei einem Allgemeinmediziner und hab dann schnell das Potenzial damals erkannt, wo man Patienten mit chronischen Erkrankungen schnell Hilfe, also Unterstützung zu Heilungsprozessen liefern konnten, geben konnte und das war für mich ausschlaggebend, mein ganzes berufliches Dasein neu zu überdenken und hab mich dann auch mit dieser Therapie selbständig gemacht, also seit 13 Jahren bin ich jetzt im Dienste praktisch dieser Therapie... Ich denke also, diese Regulationstherapie, diese physikalische Gefäßtherapie muss einfach jedem Patienten näher gebracht werden.

Redakteur:

Alle Bemer-Produkte werden ausschließlich über die ausgebildeten Bemer-Fachberater bzw. zu Medizinproduktberatern ausgebildeten Partnern vertrieben.

Peter Kaiser, Chief Marketing Officer:

Es ist ganz wichtig jetzt, dass wir die Chance ergreifen, mehr und neue Geschäftspartner hereinzubringen, so dass wir mit diesem fantastischen Produkt jetzt in den Markt reinkommen. Wir haben im Moment so die Situation, dass wir etwa 4000 Geschäftspartner haben, die bundesweit verteilt sind, das ist ein ganz kleiner Marktanteil, wir sind auf der Suche nach neuen Führungskräften, die uns unterstützen, regional neue Organisationen aufzubauen, um dieses fantastische Produkt in den Markt reinzubringen.

Redakteur:

Dies aus einem Grund, da nur diese fachlich hoch ausgebildeten Berater den Kunden eine erstklassige und fundierte Beratung gewährleisten können und auch nach dem Kauf für Fragen

stets zur Verfügung stehen.

Christian Klisnky, Chief Learning Officer:

Thomas Edison, der Erfinder der Glühbirne, soll mal gesagt haben, Erfolg ist ein Prozent Inspiration und 99 % Transpiration. Was er wohl damit sagen wollte ist, es reicht nicht aus, eine gute Idee, eine sogar geniale Idee zu haben und damit nicht an den Markt zu gehen, an die Öffentlichkeit zu gehen, sondern, dass man auch anderen Menschen erzählt, dass es so etwas gibt, wie die Glühbirne oder den Bemer und da tritt unsere Ausbildung auf den Plan, wie haben eine eigene Akademie, die Bemer-Akademie. Auf der Basis-Akademie vermitteln wir unseren Geschäftspartnern die Basisinformationen, wie der Bemer wirkt, wo der Bemer wirkt, was der Bemer kann, wie er eingesetzt wird und natürlich auch das Thema „Wie bringe ich die Idee des Bemers und die Wirkung des Bemers effizient rüber, so dass mein Gegenüber auch versteht“. Was habe ich davon, wenn ich bei mir zu Hause einen Bemer habe.

Redakteur:

Das Unternehmen hat sich so eine einzigartige Direktvertriebsorganisation aufgebaut, die seinesgleichen sucht. Dem Unternehmen Bemer ist es wichtig, ihre Mitarbeiter und Berater stetig bei diversen Schulungen und Fachvorträgen weiterzubilden und ihnen die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse zu vermitteln. So wurden auch am Tag der offenen Tür diverse Fachvorträge aus den unterschiedlichsten Bereichen abgehalten. Natürlich konnten an diesem Tag die Besucher die Bemer-Methode auch selbst vor Ort ausprobieren.

Michael Dietze, Team Manager:

Seit drei Jahren bin ich jetzt im Unternehmen selbst und sind natürlich maßgeblich daran interessiert, das Geschäft voranzubringen, die Unternehmung Bemer natürlich auch unser eigenes Unternehmen und dafür stehen wir und dafür unterstützen wir unser gesamtes Team, um natürlich auch heute, hier unsere mitgereisten Geschäftspartner zu unterstützen, die Fachvorträge oder Lebensführungen und Marketingpräsentationen voranzutreiben.

Kirsten Bendel, Bemer Partnerin:

Also ich bin Bemer-Partner und baue seit ungefähr vier Jahren eine eigene Struktur auf und ja, mich interessiert das Produkt einfach und deswegen bin ich heute hier. Ich bin sehr überzeugt von dem Produkt und habe selber vor ca. vier Jahren an mir ausprobiert, nach einem schweren Reitunfall und ja, ich bin heute hier um die Firma auch mal ein bisschen näher kennenzulernen.

Jürgen Patock, Team Manager:

Ich hab als Physiotherapeut lange Jahre selbständig gearbeitet, über 20 Jahre, und wir haben das Produkt, den Bemer, in der Praxis eingesetzt, das hat mich so begeistert, dass ich gesagt habe, Mensch, da muss ich eigentlich mehr mit tun, ich hab mich auch immer für Vertrieb interessiert und so habe ich dann das Ganze hier auch vertriebstechnisch kennengelernt und hab dann ja, von Anfang an vor drei Jahren Gas gegeben, bin nach einem Jahr dann Team Manager geworden und diese Position habe ich jetzt inne, mittlerweile über 100 Partner.

Sonja Reisinger, Team Manager:

Bin Team Manager bei der Firma Bemer Inter AG und hab hier Organisation aufgebaut und es macht einfach Spaß zu arbeiten, mein Team ist hier, meine Leute sind hier, Therapeuten sind hier, auch von mir. Ich bin einfach stolz, dass wir hier sein dürfen, weil wir eine Riesenunterstützung auch von der Firma kriegen und, es ist immer wieder schön hier in Liechtenstein zu sein und zu sehen, was passiert und wie die Leute begeistert sind.

Redakteur:

Bei diversen Gesprächen zwischen der Geschäftsführung und Vortragenden und den Bemer Mitarbeitern aus der ganzen Welt wurden Erfahrungen ausgetauscht und die kollegialen Beziehungen untereinander intensiviert. Das Bedürfnis nach Gesundheit, Wohlbefinden und Leistungssteigerung kennt keine Grenzen und ist auch nicht ausschließlich in älteren Personenkreisen verbreitet. Das Unternehmen hat sich deshalb zum Ziel gesetzt, ihre weltweit vernetzte Direktvertriebsorganisation weiter auszubauen. Weitere bahnbrechende Ergebnisse in Forschung zu erzielen und die Bemer Technologie möglichst vielen Menschen bekannt zu machen.“

Während der letzten beiden Sätze wurde der Link zur Website der Bemer International AG eingeblendet.



Um 18:34:00 kündigte ein anderer Moderator, bei gleichbleibender Studiodekoration, die „Ländle TV Fußballshow“ an.



Um ca. 18:44:28 Uhr wurde der Beitrag zum Spiel des FC Wolfurt gegen den FC Lauterach anmoderiert. Danach folgte um ca. 18:44:41 für etwa 3 Sekunden folgender Sponsorhinweis für das Autohaus Hörburger Wolfurt:



Dieser war gefolgt von den jeweils dreisekündigen Hinweisen auf die „Ländle TV Partner“ und die „Partner des Vorarlberger Fußballverbands“.

Danach wurde der Beitrag zum genannten Spiel ausgestrahlt. Zunächst wurde über das Spiel berichtet sowie ein Spieler und der Trainer des FC Wolfurt interviewt. Danach folgte um ca. 18:48:25 ein Interview mit Dietmar Hörburger, Geschäftsführer des Autohaus Hörburger Wolfurt, welches Sponsor des FC Wolfurt ist. Er nahm zum Spiel sowie zur Motivation seines Unternehmens, als Sponsor des FC Wolfurt aufzutreten, Stellung. Im Zuge des Interviews wurde um ca. 18:48:50 über drei offenbar neben dem Spielfeld aufgestellten Fahrzeuge der Marken Land Rover, Jaguar und Hyundai geschwenkt, wobei statt Nummernschildern auf zwei der Fahrzeugen das Logo des Autohauses Hörburger zu sehen ist.



Die Fahrzeuge wurden in der Folge auch für jeweils ca. 2 Sekunden einzeln gezeigt.





Im Interview erklärt Dietmar Hörburger währenddessen folgendes:

„Ja unser Produktportfolio isch vom Hyundai über Jaguar, Land Rover in am sehr guten Segment unterwegs. Unser Unternehmen isch a traditionelles Unternehmen, das scho seit 52 Jahren exischiert und dementsprechend isch es uns natürlich wichtig, dass man mit Fairness, mit Ehrlichkeit zu tun hat, das beweist auch unsere Kunden, die uns die Treue halten.“

Unmittelbar danach wurden wiederum für etwa jeweils drei Sekunden die Sponsorhinweise vom Beginn des Beitrags ausgestrahlt.

Danach folgten die Anmoderation eines Beitrags für ein Spiel der Eishockey Bundesliga sowie der entsprechende Beitrag.

Um ca. 18:53:46 Uhr folgte die Abmoderation der Wochensendung durch die ursprüngliche Moderatorin:

„Das war's vom Sport und somit sind wir auch schon wieder am Ende unserer Sendung gelangt. Schön, dass Sie wieder mit dabei waren. Sie sehen im Anschluss noch „Ländle TV der Tag“. Ich verabschiede mich von Ihnen und wünsche Ihnen noch eine schöne Zeit. Machen Sie's gut. Tschüss!“

Während der Abmoderation wurden Informationen zur Sendung sowie die Hinweise „Die Ländle TV Moderatoren werden ausgestattet von Fussl Modestraße“ und „Diese Sendung enthielt Produktplatzierungen“ eingeblendet.



Danach folgte um ca. 18:54:04 Uhr ein dreißigsekündiger Countdown.

Der Beschuldigte ist Geschäftsführer der Ländle TV GmbH. [...]

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Zulassung ergeben sich aus dem zitierten Zulassungsbescheid vom 31.03.2013, KOA 4.432/13-001.

Die Feststellungen zu dem am 03.10.2014 ausgestrahlten Programm „Ländle TV“ ergeben sich aus den von der Ländle TV GmbH vorgelegten Aufzeichnungen des Programms.

Die Feststellungen zu den Familien- und Vermögensverhältnissen des Beschuldigten ergeben sich aus den glaubwürdigen Angaben in seiner Stellungnahme vom 13.05.2015 und dem vorgelegten Lohnkonto 2014.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde/Rechtsgrundlagen

Gemäß § 66 AMD-G ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die gemäß § 1 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 125/2011, eingerichtete Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria).

Gemäß § 64 Abs. 2 AMD-G begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 8.000,- Euro zu bestrafen, wer (unter anderem) die Anforderungen der §§ 31 oder 38 AMD-G verletzt. Gemäß § 64 Abs. 5 AMD-G sind die Verwaltungsstrafen durch die KommAustria zu verhängen.

§ 2 AMD-G lautet auszugsweise:

„Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne dieses Gesetzes ist:
[...]

2. *audiovisuelle kommerzielle Kommunikation: Bilder mit oder ohne Ton, die*
 a) *der unmittelbaren oder mittelbaren Förderung des Absatzes von Waren und Dienstleistungen oder des Erscheinungsbilds natürlicher oder juristischer Personen, die einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen, oder*
 b) *der Unterstützung einer Sache oder einer Idee dienen. Diese Bilder sind einer Sendung gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung oder im Fall der lit. a als Eigenwerbung beigelegt oder darin enthalten. Zur audiovisuellen kommerziellen Kommunikation zählen jedenfalls Produktplatzierung, die Darstellung von Produktionshilfen von unbedeutendem Wert, Sponsorhinweise und auch Werbung gemäß Z 40;*
 [...]
27. *Produktplatzierung: jede Form audiovisueller kommerzieller Kommunikation, die darin besteht, gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung ein Produkt, eine Dienstleistung oder eine entsprechende Marke einzubeziehen bzw. darauf Bezug zu nehmen, so dass diese innerhalb einer Sendung erscheinen. Nicht als Produktplatzierung gilt die kostenlose Bereitstellung von Waren oder Dienstleistungen wie Produktionshilfen oder Preise im Hinblick auf ihre Einbeziehung in eine Sendung, sofern diese von unbedeutendem Wert sind;*
 [...]
29. *Schleichwerbung: die Erwähnung oder Darstellung von Waren, Dienstleistungen, Namen, Marke oder Tätigkeiten eines Herstellers von Waren oder eines Erbringers von Dienstleistungen in Sendungen, wenn sie vom Mediendiensteanbieter absichtlich zu Werbezwecken vorgesehen ist und die Allgemeinheit über ihren eigentlichen Zweck irreführen kann. Eine Erwähnung oder Darstellung gilt insbesondere dann als beabsichtigt, wenn sie gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung erfolgt;*
30. *Sendung: ein einzelner, in sich geschlossener Teil eines Fernsehprogramms oder eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf, der aus einer Abfolge von bewegten Bildern mit oder ohne Ton besteht und Bestandteil eines von einem Mediendiensteanbieter erstellten Sendeplans oder Katalogs ist;*
 [...]
32. *40. Werbung: jede Äußerung bei der Ausübung eines Handels, Gewerbes, Handwerks oder freien Berufs, die in Fernsehprogrammen vom Anbieter (Fernsehwerbung) oder als Bestandteil eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf vom Anbieter entweder gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung oder als Eigenwerbung gesendet oder bereitgestellt wird, mit dem Ziel, den Absatz von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich unbeweglicher Sachen, Rechte und Verpflichtungen, gegen Entgelt zu fördern. Werbung umfasst weiters jede Äußerung zur Unterstützung einer Sache oder Idee, die gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung verbreitet wird (ideelle Werbung);*
 [...]"

§ 31 AMD-G lautet auszugsweise:

„Allgemeine Anforderungen an die audiovisuelle kommerzielle Kommunikation

§ 31. (1) *Audiovisuelle kommerzielle Kommunikation muss leicht als solche erkennbar sein.*

(2) *Schleichwerbung, unter der Wahrnehmungsgrenze liegende audiovisuelle kommerzielle Kommunikation sowie vergleichbare Praktiken sind untersagt.*

[...].“

§ 38 AMD-G lautet auszugsweise:

„Produktplatzierung

§ 38. (1) *Produktplatzierung ist vorbehaltlich der Regelungen der Abs. 2 und 3 unzulässig.*

(2) Nicht unter das Verbot des Abs. 1 fällt die kostenlose Bereitstellung von Waren oder Dienstleistungen wie Produktionshilfen oder Preise im Hinblick auf ihre Einbeziehung in eine Sendung.

(3) Ausgenommen vom Verbot des Abs. 1 sind Kinofilme, Fernsehfilme und Fernsehserien sowie Sportsendungen und Sendungen der leichten Unterhaltung. Diese Ausnahme gilt nicht für Kindersendungen.

(4) Sendungen, die Produktplatzierungen enthalten, müssen folgenden Anforderungen genügen:

1. Ihr Inhalt und bei Fernsehprogrammen ihr Programmplatz dürfen keinesfalls so beeinflusst werden, dass die redaktionelle Verantwortung und Unabhängigkeit des Mediendienstanbieters beeinträchtigt wird.
2. Sie dürfen nicht unmittelbar zu Kauf, Miete oder Pacht von Waren oder Dienstleistungen auffordern, insbesondere nicht durch spezielle verkaufsfördernde Hinweise auf diese Waren oder Dienstleistungen.
3. Sie dürfen das betreffende Produkt nicht zu stark herausstellen.
4. Sie sind zu Sendungsbeginn und -ende sowie bei Fortsetzung einer Sendung nach einer Werbeunterbrechung eindeutig durch einen Hinweis zu kennzeichnen, um jede Irreführung des Zuschauers zu verhindern.

[...].“

4.2. Zum objektiven Tatbestand

4.2.1 Verbotene Schleichwerbung im Rahmen des Sendungsbeitrags „Tag der offenen Tür der Bemer International AG“ (§ 31 Abs. 2 AMD G)

Nach Auffassung der KommAustria handelt es sich bei dem ab ca. 18:19:28 Uhr gesendeten Bericht anlässlich des Tages der offenen Tür bei der Bemer International AG nicht um einen redaktionellen Beitrag, sondern um einen den Tatbestand der Schleichwerbung iSd § 2 Z 29 AMD-G erfüllenden werblichen Beitrag, der geeignet ist, die Allgemeinheit über den Werbezweck irrezuführen.

Für die Qualifikation einer Äußerung als Werbung ist entscheidend, ob die gegen Entgelt oder eine Gegenleistung bzw. für ein eigenes Produkt des Rundfunkveranstalters gesendete Äußerung bzw. Darstellung insgesamt geeignet ist, das bislang uninformierte oder unentschlossene Publikum für den Erwerb dieses Produkts zu gewinnen, sodass auch auf das Ziel der Darstellung, nämlich den Absatz dieser Produkte zu fördern, geschlossen werden kann (VwGH 12.12.2007, Zl. 2005/04/0244 zu § 13 Abs. 1 ORF-G; VwGH 14.11.2007, Zl. 2005/04/0167). Bei der Beurteilung sind alle Aspekte der Sendung bzw. des Sendungsteils zu berücksichtigen (EuGH 18.10.2007, C-195/06). Dieser Grundsatz ist so zu verstehen, dass eine Darstellung, die geeignet ist, eine Absatzförderung entgeltlicher Produkte, Dienstleistungen, Rechte und Verbindlichkeiten herbeizuführen, als Werbung anzusehen ist (vgl. BKS 09.03.2009, GZ 611.001/0007-BKS/2008).

Vor dem Hintergrund der dargestellten Judikatur geht die KommAustria daher davon aus, dass die Darstellung des Tags der offenen Tür der Bemer International AG, insbesondere durch die Hervorhebung von deren Produkten sowie der Beratungsleistungen der Vertriebspartner mit qualitativ wertenden Aussagen, sowohl einerseits im redaktionellen Beitragstext als auch andererseits durch die Auswahl und Anordnung der Interviews mit Vertretern und Partnern der Bemer International AG dazu geeignet ist, Zuseher dazu zu veranlassen, die Produkte und Dienstleistungen der Bemer International AG zu kaufen bzw. in Anspruch zu nehmen.

Insbesondere durch die ausführliche Darstellung des Leistungsspektrums der Produkte der Bemer International AG im Off-Text, welche auf „bahnbrechende[n] Erkenntnissen“ der Bemer-Forschung beruhen und „eine im Markt führende Technologie“ darstellen, und das von dieser aufgebaute Direktmarketingsystem, in welchem ausschließlich „fachlich hoch ausgebildeten

Berater“ tätig seien, die eine „erstklassige und fundierte Beratung gewährleisten können“, vermittelt der Beitrag eine Anregung zur Inanspruchnahme der Beratungsleistungen und letztlich zum Erwerb der Produkte. Diese Aussagen zielen durch die Wortwahl darauf ab, das genannte Unternehmen und seine Produkte qualitativ wertend hervorzuheben und dienen folglich werblichen Zwecken (vgl. BKS vom 23.06.2005, GZ 611.001/0011-BKS/2005). Durch die zahlreichen und eindeutig wertenden Hervorhebungen des Unternehmens gehen die Darstellungen weit über Sachinformationen hinaus. Darüber hinaus wird der Zuschauer durch die Einblendung des Links am Ende des Beitrags auch darauf hingewiesen, wo die Produkte der Bemer International AG zu beziehen sind. Somit ist der Beitrag nach Ansicht der KommAustria im Sinne der genannten Rechtsprechung insgesamt geeignet, den Absatz der Produkte des Unternehmens zu fördern.

Die KommAustria geht zudem davon aus, dass für die gegenständliche Darstellung bzw. Erwähnung des Leistungsspektrums und die Einblendung der angebotenen Produkte eine geldwerte Gegenleistung erbracht wurde. Auch nach dem Verkehrsgebrauch ist davon auszugehen, dass eine solcherart werblich gestaltete Präsentation eines Unternehmens üblicherweise gegen Entgelt oder eine sonstige Gegenleistung erfolgt (zur Maßgeblichkeit des objektiven Maßstabes u.a. VwGH 27.01.2006, ZI. 2004/04/0114, VwGH 19.11.2008, ZI. 2005/04/0172 sowie zuletzt VwGH 28.02.2014, ZI. 2012/03/0019). Auch die Ländle TV GmbH hat in ihrer Stellungnahme im Rechtsverletzungsverfahren, ebenso wie der Beschuldigte in seiner Rechtfertigung vom 13.05.2015, zugestanden, dass der Beitrag als Werbung hätte deklariert werden müssen und damit die Absatzförderungsabsicht bzw. Entgeltlichkeit bestätigt.

Darüber hinaus erachtet die KommAustria auch die zur Verwirklichung des Tatbestands der Schleichwerbung vorausgesetzte Irreführungseignung im Sinne des § 2 Z 29 AMD-G für gegeben:

Bei der Beurteilung, ob dem werblichen Beitrag eine Irreführungseignung zukommt, ist der Eindruck maßgeblich, den die Sendung bzw. die Art der Sendung auf den Durchschnittsseher macht, und ob dieser damit rechnen muss, dass der Beitrag werbliche Elemente enthalten kann (vgl. u.a. BKS vom 23.06.2005, GZ 611.001/0011-BKS/2005).

Nach Auffassung der KommAustria ist die gegenständliche Darstellung geeignet, die Allgemeinheit hinsichtlich des eigentlichen Zwecks der Darstellung irrezuführen. Von Bedeutung ist vorliegend, dass eine Einbindung der werblichen Elemente in ein scheinbar redaktionelles Format erfolgt und auch journalistische Stilformen, nämlich ein „Veranstaltungsbericht“ mit Interviews, für die Unterbringung der genannten werblichen Botschaften verwendet wurde.

Die Art der Gestaltung des Beitrags und bereits die Anmoderation des Beitrags („Ein internationales Unternehmen im Bereich Gesundheit lud vergangene Woche zu einem Tag der offenen Tür. Wir waren in Lichtenstein beim Bemer mit dabei.“) erwecken bei einem durchschnittlichen Zuseher den Eindruck, im Rahmen eines redaktionellen Beitragsformates Informationen über eine Veranstaltung zu erhalten. Der durchschnittliche Seher musste jedoch nicht damit rechnen, in einem knapp neunminütigen Bericht in der Art eines „Imagefilms“ mit den Vorzügen der Produkte und des Geschäftsmodells der Bemer International AG generell konfrontiert zu werden (vgl. in diesem Sinne BKS 28.02.2007, GZ 611.001/0012-BKS/2006). Die Ankündigung des Berichts über den Tag der offenen Tür ist insoweit lediglich vorgeschoben. Mag auch der Tag der offenen Tür eines mehr oder weniger bekannten Unternehmens im benachbarten Ausland allenfalls tauglicher Gegenstand der Berichterstattung eines lokalen Fernsehveranstalters sein, überwiegt im vorliegenden Fall die positiv wertende Präsentation des Unternehmens, seiner Forschungstätigkeit, seines Vertriebssystems und insbesondere seiner Produkte qualitativ und quantitativ bei weitem die Berichterstattung über das Ereignis selbst, sodass diese Veranstaltung nur einen Vorwand darstellt, die Vorzüge des Unternehmens und seiner Produkte darzustellen und auf diese Art und Weise die Anregung zum Kauf der Produkte der Bemer International AG zu verwirklichen. Aufgrund des redaktionellen Umfelds, insbesondere der Einbettung in ein redaktionelles Format, sowie aufgrund der Beitrags- und Sendungsankündigung, ist eine falsche Erwartungshaltung des durchschnittlichen Zusehers

erzeugt worden (vgl. u.a. BKS 16.11.2009, GZ 611.196/0004-BKS/2009) und wurde insoweit die Allgemeinheit hinsichtlich des eigentlichen Zwecks der Darstellung – nämlich Werbung für die Bemer International AG auszustrahlen – in die Irre geführt.

Bei dem am 03.10.2014 im Rahmen der Sendung „Ländle TV Das Wochenmagazin“ ausgestrahlten Beitrag über die Bemer International AG handelt es sich somit um verbotene Schleichwerbung und ist daher der objektive Tatbestand gemäß § 64 Abs. 2 iVm § 31 Abs. 2 AMD-G erfüllt.

4.2.2 Unzulässige Produktplatzierung im Rahmen des Beitrags über das Spiel des FC Wolfurt gegen den FC Lauterach in der Sendung „Ländle TV Das Wochenmagazin“ (§ 38 Abs. 1 AMD-G)

Gemäß § 38 Abs. 1 AMD-G ist Produktplatzierung vorbehaltlich der Abs. 2 und 3 unzulässig.

Die KommAustria geht davon aus, dass es sich bei den in Frage stehenden Einblendungen der Fahrzeugen der Marken Land Rover, Jaguar und Hyundai im Rahmen des Beitrages zum Spiel des FC Wolfurt gegen den FC Lauterach um einen den Tatbestand der Produktplatzierung nach § 2 Z 27 AMD-G erfüllenden Sachverhalt, im Sinne einer Einbeziehung von Produkten in die Sendung gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung handelt, damit diese innerhalb der Sendung erscheinen. Nach Auffassung der KommAustria soll durch diese Darstellung mittelbar der Absatz der entsprechenden Produkte gefördert werden (vgl. die Definition der audiovisuellen kommerziellen Kommunikation in § 2 Z 2 AMD-G).

Ob eine Erwähnung oder Darstellung „gegen Entgelt“ in diesem Sinne vorliegt, ist an Hand eines objektiven Maßstabes zu beurteilen. Entscheidend ist nicht, ob die Beteiligten für die Erwähnung oder Darstellung einer Ware, Marke etc. außerhalb einer Werbesendung ein Entgelt oder eine sonstige Gegenleistung vereinbart haben. Entscheidend ist vielmehr, ob es sich um eine Erwähnung oder Darstellung bestimmter Art handelt, nämlich um eine solche, die nach der Verkehrsauffassung üblicher Weise gegen Entgelt erfolgt (zum objektiven Maßstab und dem „werbewirksamen“ Zurschaustellen einer Marke in einer Sendung als Produktplatzierung vgl. u.a. VwGH 26.07.2007, Zl. 2005/04/0153, bzw. 08.10.2010, Zl. 2006/04/0089). Insofern geht die KommAustria unter Berücksichtigung eines objektiven Maßstabes davon aus, dass es sich bei den Einblendungen der Fahrzeuge der Marken Land Rover, Jaguar und Hyundai jeweils um Einblendungen handelt, für die üblicherweise ein Entgelt geleistet wird. Der Umstand, dass diese – ausweislich des an ihnen angebrachten Logos – offensichtlich vom Autohaus Hörburger Wolfurt zur Verfügung gestellt wurden, und der gegenständliche Beitrag als vom Autohaus Hörburger Wolfurt gesponsert ausgewiesen ist, lässt ebenfalls auf eine Entgeltlichkeit der Bereitstellung der Fahrzeuge schließen. Die Einblendung der abgestellten Fahrzeuge ergibt sich im Zusammenhang mit der Berichterstattung über ein Fußballspiel nicht als redaktionell notwendig. Aus diesem Grund scheidet auch eine Qualifizierung der Produkte als „Produktionshilfe“ im Sinne einer unentgeltlichen Bereitstellung nach § 2 Z 27 Satz 2 AMD-G aus. Die Ländle TV GmbH hat in ihrer Stellungnahme im Rechtsverletzungsverfahren, ebenso wie der Beschuldigte in seiner Rechtfertigung vom 13.05.2015, das Vorliegen einer Produktplatzierung auch nicht bestritten.

Die KommAustria geht weiters davon aus, dass es sich bei der oben dargestellten Sendung „Ländle TV Das Wochenmagazin“ um keine Sendung handelt, die nach § 38 Abs. 3 AMD-G von der Ausnahme vom grundsätzlichen Verbot von Produktplatzierung gemäß § 38 Abs. 1 AMD-G für bestimmte Sendungen erfasst sein könnte. Bei der Sendung „Ländle TV Das Wochenmagazin“ handelt es sich weder um einen Kinofilm, einen Fernsehfilm, eine Fernsehserie noch eine Sportsendung. In diesem Zusammenhang ist insbesondere festzuhalten, dass es sich bei der „Ländle TV Fußballshow“ nach Ansicht der KommAustria – wie sich insbesondere aus dem dramaturgischen Handlungsbogen von An- bis Abmoderation und einheitlichem Studiodesign mit dem Logo „Ländle TV Das Wochenmagazin“ eindeutig ergibt – bloß um einen Sendungsteil der Sendung „Ländle TV Das Wochenmagazin“ und nicht um eine selbständige Sportsendung handelt. Auch eine Subsumtion unter den letzten

Ausnahmetatbestand der „Sendungen der leichten Unterhaltung“ scheidet aus: Sendungen der leichten Unterhaltung gemäß § 38 Abs. 3 AMD-G zeichnen sich grundsätzlich dadurch aus, dass bei ihnen unterhaltende Elemente klar im Vordergrund stehen. „Leichte Unterhaltungssendungen“ sind beispielsweise Musikunterhaltungssendungen, Shows oder Comedy-Sendungen (vgl. *Kogler/Trainer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze³, 519).

Bei der Sendung „Ländle TV Das Wochenmagazin“ handelt es sich demgegenüber um ein Magazin, welches sich aus Beiträgen zusammensetzt, die ihren Schwerpunkt auf einen informativen Charakter legen. In sämtlichen Beiträgen werden themenspezifische Informationen über ausgewählte Ereignisse und Inhalte vermittelt. Dabei schadet es auch nicht, wenn einzelne Beiträge – wie der Beitrag über die Racing Days in Hohenems – vielleicht auch unterhaltende Elemente beinhalten, da auch bei diesen Beiträgen die Information im Vordergrund steht. Die Sendung „Ländle TV Das Wochenmagazin“ ist daher aufgrund ihrer Schwerpunktsetzung dem Genre der Informationssendungen zuzuordnen und daher nicht von der Ausnahme des Verbots der Produktplatzierung im Sinne des § 38 Abs. 3 AMD-G privilegiert. Produktplatzierungen sind demnach gemäß § 38 Abs. 1 AMD-G unzulässig.

Es war daher auch nicht weiter darauf einzugehen, dass nach Auffassung der KommAustria die Kennzeichnung der Sendung „Ländle TV Das Wochenmagazin“ wegen des fehlenden Hinweises auf die Produktplatzierung nach Werbeunterbrechungen gemäß § 38 Abs. 4 Z 4 AMD-G nicht ausreichend war und auch insoweit eine Gesetzesverletzung anzunehmen wäre.

Nach dem Gesagten hätte im Rahmen der am 03.10.2014 von ca.18:04:35 bis ca 18:54:02 Uhr ausgestrahlten Sendung „Ländle TV Wochensendung“ im Rahmen des Berichts über das Fußballspiel des FC Wolfurt gegen den FC Lauterach keine Produktplatzierung stattfinden dürfen. Da dies dennoch geschah, und ist daher der objektive Tatbestand gemäß § 64 Abs. 2 iVm § 38 Abs. 1 AMD-G erfüllt.

4.4. Zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Beschuldigten

Gemäß § 9 Abs. 1 VStG ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte (Abs. 2) bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

Der Beschuldigte ist Geschäftsführer der Ländle TV GmbH; ein verantwortlicher Beauftragter ist nicht bestellt, sodass der Beschuldigte die Ländle TV GmbH strafrechtlich verantwortlich ist.

4.5. Zum Verschulden des Beschuldigten

Zur Erfüllung der subjektiven Tatseite muss die Verwaltungsübertretung dem Beschuldigten auch vorzuwerfen sein. Hierbei ist zunächst zu prüfen, ob die gegenständlichen Verwaltungsübertretungen gemäß § 64 Abs. 2 iVm § 38 Abs. 1 und § 31 Abs. 2 AMD-G als Erfolgsdelikte oder als Ungehorsamsdelikte zu qualifizieren sind.

Hinsichtlich der Ungehorsamsdelikte besteht das Tatbild in einem bloßen Verhalten ohne Merkmal eines Erfolges. § 5 VStG normiert hierzu:

„(1) Wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

(2) Unkenntnis der Verwaltungsvorschrift, der der Täter zuwidergehandelt hat, entschuldigt nur dann, wenn sie erwiesenermaßen unverschuldet ist und der Täter das Unerlaubte seines

Verhaltens ohne Kenntnis der Verwaltungsvorschrift nicht einsehen konnte.“

§ 5 Abs. 1 VStG legt somit fest, dass für die verwaltungsstrafrechtliche Strafbarkeit – sofern eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts Gegenteiliges anordnet – fahrlässiges Verhalten ausreicht.

Was die innere Tatseite anlangt, ist somit zunächst festzuhalten, dass es sich bei den vorgeworfenen Übertretungen des § 31 Abs. 2 sowie § 38 Abs. 1 AMD-G um Ungehorsamsdelikte handelt, weil weder der Eintritt eines Schadens noch einer Gefahr vorausgesetzt ist und nichts über das Verschulden bestimmt wird. Bei Ungehorsamsdelikten verlangt die in § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG verankerte widerlegliche Schuldvermutung zu Lasten des Täters, dass dieser von sich aus sein mangelndes Verschulden glaubhaft zu machen hat. Das bedeutet aber, dass der Beschuldigte alles initiativ darzulegen hat, was für seine Entlastung spricht. Dazu bedarf es etwa der Darlegung, dass er im Betrieb ein wirksames Kontrollsystem eingerichtet hat, sodass er unter vorhersehbaren Verhältnissen mit gutem Grund die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften erwarten konnte (vgl. VwGH 27.04.2011, 2010/08/0172, mwN.). Dabei genügt es nicht, ein derartiges Kontrollsystem abstrakt zu umschreiben. Vielmehr muss ausgeführt werden, wie das Kontrollsystem im Einzelnen funktionieren hätte sollen (VwGH 10.10.2004, 2004/02/0269), wobei es insbesondere nicht ausreicht, Mitarbeitern Belehrungen oder Dienstanweisungen über die einzuhaltenden Rechtsvorschriften zu erteilen, ohne deren tatsächliche Einhaltung auch zu kontrollieren (vgl. VwGH 04.07.2000, 2000/11/0123; 25.02.2010, 2008/09/0224). Abgesehen davon muss dargelegt werden, wieso – trotz Vorliegens eines funktionierenden Kontrollsystems – die Übertretung nicht verhindert werden konnte.

Im Verfahren wurden keine Umstände vorgebracht, die darauf schließen lassen, dass im Tatzeitpunkt ein wirksames Kontrollsystem bestanden hat. Im Rahmen der schriftlichen Rechtfertigung wurde lediglich vorgebracht, dass man nie die Absicht gehabt habe, etwas unkorrekt auszustrahlen. Der Beschuldigte habe (nach der Beanstandung durch die KommAustria) mit den Redakteuren und Sendungsverantwortlichen gesprochen, um in Zukunft eine rechtskonforme Ausstrahlung vorzunehmen, und es seien Mitarbeiter auf Weiterbildung geschickt worden.

Das Vorbringen des Beschuldigten ist somit aber insgesamt nicht geeignet, die Schuldvermutung gemäß § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG zu widerlegen, sodass von Fahrlässigkeit auszugehen ist.

Der Beschuldigte hat daher jedenfalls fahrlässig die Verwaltungsübertretungen nach § 64 Abs. 2 AMD-G begangen und dadurch § 38 Abs. 1 iVm § 2 Z 27 Satz 2 AMD-G sowie § 31 Abs. 2 iVm § 2 Z 29 AMD-G jeweils iVm § 9 Abs. 1 VStG verletzt.

4.6. Strafbemessung

Grundlage für die Bemessung der Strafe ist gemäß § 19 Abs. 1 VStG die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Gemäß § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG kann

die Behörde im Fall der Z 4, anstatt die Einstellung zu verfügen, dem Beschuldigten unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Die Bestimmung des § 45 Abs. 1 VStG idF BGBl. I Nr. 33/2013 trat insofern u.a. an die Stelle des § 21 VStG vor der genannten Novellierung. Die Erläuterungen zur Regierungsvorlage (ErlRV 2009 BlgNR 24.GP, S. 19) führen dazu aus: „Im vorgeschlagenen § 45 Abs. 1 werden die derzeit in § 21 Abs. 1, § 21 Abs. 1a und § 34 VStG enthaltenen Bestimmungen an systematisch richtiger Stelle zusammengeführt. Der vorgeschlagene § 45 Abs. 1 Z 4 und der vorgeschlagene neue Schlusssatz dieses Absatzes entsprechen im Wesentlichen § 21 Abs. 1.“ Es kann also davon ausgegangen werden, dass mit der dargestellten Novellierung keine inhaltliche Änderung der Bestimmungen zum Absehen von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens beabsichtigt war und insofern auf die Judikatur zum bisherigen § 21 Abs. 1 VStG zurückgegriffen werden kann.

Soweit in § 45 Abs. 1 Z 4 VStG auf die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes Bezug genommen wird, ist dies der Neuformulierung der Bestimmungen über die Strafbemessung (§ 19 VStG) geschuldet (ErlRV 2009 BlgNR 24.GP, S. 18 f). Soweit also nunmehr darauf abgestellt wird, dass „die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung“ gering sein müssen, ersetzt dies das bisherige Tatbestandsmerkmal der unbedeutenden Folgen der Übertretung. Eine inhaltliche Änderung war damit nicht intendiert. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes müssen die beiden in dieser Bestimmung genannten Bedingungen – geringfügiges Verschulden des Beschuldigten und unbedeutende Folgen der Tat (nunmehr: geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und der Intensität seiner Beeinträchtigung) – kumulativ vorliegen, damit von der Strafe abgesehen werden kann (vgl. die bei *Raschauer/Wessely* [Hg.], VStG, Rz 6 zitierte Judikatur des VwGH). Ein Verschulden des Beschuldigten kann nur dann als geringfügig angesehen werden, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. z.B. VwGH 10.12.2001 Zl. 2001/10/0049, VwGH 29.11.2007, Zl. 2007/09/0229, VwGH 16.09.2010, Zl. 2010/09/0141).

Im vorliegenden Fall tritt das tatbildmäßige Verhalten nicht erheblich hinter den in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt zurück. Im Hinblick auf die Verletzung des Schleichwerbungsverbots des § 31 Abs. 2 AMD-G ist auszuführen, dass diese absolut untersagt ist. Zweck der Vorschrift des § 31 Abs. 2 AMD-G ist es, den Zuseher vor nicht erwarteter und irreführender Werbung zu schützen. Im Hinblick auf die Verletzung des § 38 Abs. 1 AMD-G besteht der Zweck darin, bestimmte Kategorien von Sendungen – die z.B. wie vorliegend vordringlich der Information dienen – von kommerzieller Einflussnahme im Wege der Produktplatzierung freizuhalten. Es ist davon auszugehen, dass im vorliegenden Fall gerade der typische Fall von Verletzungen des § 31 Abs. 2 sowie des § 38 Abs. 1 AMD-G vorliegt und daher schon deshalb ein Absehen von der Fortführung des Strafverfahrens gemäß § 45 Abs. 1 VStG ausgeschlossen ist. Andere Strafausschließungsgründe liegen ebenfalls nicht vor. Die Behörde konnte daher aus den eben dargelegten Gründen nicht von der Fortführung des Strafverfahrens gemäß § 45 Abs. 1 VStG absehen.

Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Basierend auf der Angabe des Beschuldigten geht die KommAustria von einem Nettomonatseinkommen des Beschuldigten in der Höhe von rund [...]. Als strafmildernd war anzusehen, dass es sich hierbei um die bisher erste Verwaltungsübertretung dieser Art durch den Beschuldigten handelt. Zudem hat der Beschuldigte in seiner Stellungnahme sowohl das Vorhandensein der objektiven als auch der subjektiven Tatseite eingestanden, indem er ausführte, dass die Verletzungen nicht beabsichtigt gewesen seien. Erschwerungsgründe lagen nicht vor.

Unter Berücksichtigung dieser Strafbemessungsgrundsätze gelangt die KommAustria in

Ausübung des Ermessens im Sinne des Gesetzes zu dem Ergebnis, dass ein Betrag von jeweils EUR 200,- für die Übertretungen angemessen ist. Diese Strafen bewegen sich jeweils am untersten Ende des Strafrahmens von EUR 8.000,-.

Wird eine Geldstrafe verhängt, so ist gemäß § 16 Abs. 1 VStG zugleich für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe festzusetzen. Gemäß § 16 Abs. 2 VStG darf die Ersatzfreiheitsstrafe das Höchstmaß der für die Verwaltungsübertretung angedrohten Freiheitsstrafe und, wenn keine Freiheitsstrafe angedroht und nicht anderes bestimmt ist, zwei Wochen nicht übersteigen. Eine Ersatzfreiheitsstrafe von mehr als zwei Wochen ist, wenn keine Freiheitsstrafe angedroht ist, nicht zulässig. Sie ist ohne Bedachtnahme auf § 12 VStG nach den Regeln der Strafbemessung festzusetzen. Die festgesetzte Ersatzfreiheitsstrafe von je 3 Stunden erscheint der KommAustria mit Rücksicht auf die obigen Ausführungen zur Bemessung der Geldstrafe angemessen.

4.7. Kosten des Strafverfahrens

Gemäß § 64 Abs. 1 VStG ist in jedem Straferkenntnis auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 64 Abs. 2 VStG ist dieser Beitrag für das Verfahren erster Instanz mit 10 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit je EUR 10,- zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich EUR 100,- anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand der Behörde zu tragen hat.

Vor diesem Hintergrund war auszusprechen, dass der Beschuldigte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in Höhe von 10 % der verhängten Strafe pro Übertretung, somit insgesamt EUR 40,-, zu leisten hat. Der Gesamtbetrag (Strafe/Kosten) ist – unter Angabe der Geschäftszahl KOA 4.432/15-004 – auf das Konto der RTR-GmbH, IBAN: AT93 20111 29231280909, BIC: GIBAATWWXXX, zu überweisen.

4.8. Haftung der Ländle TV GmbH

Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haften juristische Personen für die über die zur Vertretung nach außen Berufenen oder über einen verantwortlichen Beauftragten verhängten Geldstrafen, sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen und die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand. Es war daher auszusprechen, dass die Ländle TV GmbH für die über den Beschuldigten verhängte Geldstrafe und die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand haftet.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei uns einzubringen. Wurde der Bescheid mündlich verkündet, ist die Beschwerde innerhalb von vier Wochen nach dessen Verkündung, wenn jedoch spätestens drei Tage nach der Verkündung eine schriftliche Ausfertigung verlangt wurde, innerhalb von vier Wochen nach deren Zustellung schriftlich bei uns einzubringen. Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist die Beigebung eines Verteidigers/einer Verteidigerin beantragen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung des Rechtsanwalts/der Rechtsanwältin zum Verteidiger/zur Verteidigerin und der anzufechtende Bescheid diesem/dieser zugestellt sind. Wird

der rechtzeitig gestellte Antrag auf Beigebung eines Verteidigers/einer Verteidigerin abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Sie haben das Recht, in der Beschwerde zu beantragen, dass eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt wird. Bitte beachten Sie, dass Sie auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden.

Technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind auf folgender Internetseite bekanntgemacht:

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Truppe
(Mitglied)